

82 tun das bereits zum wiederholten Male. Das alles fördert die demokratische Mitarbeit der Werktätigen, führt zu höheren Produktionsergebnissen, die letztlich allen zugute kommen, und aktiviert das geistig-kulturelle Leben. Die Anzahl der Vorschläge, Hinweise und Kritiken der Werktätigen dieses Betriebes, die mithalfen, die Effektivität und Qualität der Arbeit zu steigern und die Arbeitsbedingungen zu verbessern, erhöhte sich beträchtlich. Die Neuerer und Rationalisatoren des Betriebes erarbeiteten seit 1976 einen volkswirtschaftlichen Nutzen von über 13 Millionen Mark.

Eine derartige Entwicklung spricht für sich und dafür, wie das sozialpolitische Programm der SED im Leben verwirklicht wurde. Es verlängerte auch den Urlaub der Elektroköhler wie für alle Werktätigen in der DDR ab 1979 um mindestens drei Tage. Damit verfügen die Werktätigen der DDR im Durchschnitt jährlich über 128 Kalendertage für Freizeit und Erholung; im Jahr 1949 waren es nur 76 Tage.

Die historische Größe des Geleisteten, das ganze Ausmaß der erfolgreichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik wird also vor allem in den tiefgreifenden politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Wandlungen sichtbar. Sie schließen die allseitige Festigung der sozialistischen Staatsmacht, den planmäßigen Ausbau der Staats- und Rechtsordnung und die breite Entfaltung der sozialistischen Demokratie ein.

### **Arbeitsrecht als bedeutendes Feld gewerkschaftlicher Rechtsarbeit \* VIII.**

Besondere Aufmerksamkeit widmete die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands stets der Sphäre der materiellen Produktion. Hierbei nimmt das sozialistische Arbeitsrecht einen wichtigen Platz ein. Es trägt wesentlich dazu bei, das Recht auf Arbeit zu garantieren, das Recht auf Mitbestimmung, auf Bildung, auf Freizeit und Erholung, auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft, auf Teilnahme am kulturellen Leben sowie auf materielle Sicherheit bei Krankheiten und Unfällen zu gewährleisten. Das Arbeitsrecht in der sozialistischen Gesellschaft ermöglicht den Werktätigen, umfassend an der Leitung und Planung mitzuwirken sowie ihren Einfluß auf die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen und die Entwicklung der sozialistischen Rechtsordnung geltend zu machen.

Den Gewerkschaften fallen hierbei bedeutende Aufgaben zu. Sie nutzen die Gesetzesinitiative und das Recht nach Art. 44 und 45 der Verfassung und §§ 22 ff. AGB, über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffenden Fragen mit staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen Vereinbarungen, z. B. über den Arbeitslohn, die Arbeitszeit oder den Erholungsurlaub, abzuschließen. Dadurch vervollkommnete sich das sozialistische Arbeitsrecht speziell in der Zeit seit dem VIII. Parteitag der SED.

Eine Rückschau bestärkt uns in der Gewißheit, daß wir immer die Ziele erreichten, die wir uns jeweils auf dem Gebiet des Arbeitsrechts stellten. Art. 18 der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1949 legte fest: „Die Republik schafft unter maßgeblicher Mitbestimmung der Werktätigen ein einheitliches Arbeitsrecht, eine einheitliche Arbeitsgerichtsbarkeit und einen einheitlichen Arbeitsschutz.“

Auf der Grundlage des Beschlusses des V. Parteitages der SED bereitete eine gemeinsame Kommission des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB den Entwurf eines überarbeiteten Gesetzbuchs der Arbeit vor, der zur öffentlichen Diskussion gestellt wurde. Das Ergebnis waren über 23 000 Anträge bzw. Vorschläge, von denen viele Berücksichtigung fanden. Dieses Gesetzbuch der Arbeit trat am 1. Mai 1961 in Kraft und half, die sozialistische Arbeitsdisziplin zu festigen.

Der VIII. Parteitag der SED beschloß daher, das Arbeitsrecht weiter auszugestalten. Dazu nahm wiederum eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB die Arbeit auf. Der Entwurf des Arbeitsgesetzbuchs wurde in einer umfassenden Diskussion beraten, an der sich über 5,8 Millionen Werktätige beteiligten. In dieser großen Aussprache gaben die Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz dem Entwurf ihre Zustimmung und bekräftigten damit die Übereinstimmung ihrer Auffassungen und Interessen mit dem Inhalt des Arbeitsgesetzes.

Von dem Bestreben der Werktätigen, ihr Arbeitsrecht mitzugestalten, zeugten 147 806 Vorschläge, Hinweise und Anfragen. Sie enthielten 39 533 Änderungs- und Ergänzungsvorschläge. Ein großer Teil wurde mit 90 inhaltlichen und 144 redaktionellen Veränderungen in der Endfassung berücksichtigt.

Somit gestalteten die Arbeiterklasse und alle Werktätigen das jetzige AGB aktiv mit. Es entspricht, wie Genosse E. Honecker auf dem 9. FDGB-Kongreß hervorhob, „voll und ganz den Beschlüssen des IX. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands“ und trägt maßgeblich dazu bei, die Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zu erfüllen. Daß wir dabei gut vorankommen, machte erneut die 10. Tagung des Zentralkomitees der SED sichtbar. Die von ihr ausgehenden neuen Wettbewerbsinitiativen sind weitere Beweise des gewachsenen Vertrauens in unsere erfolgreiche Politik der Vollbeschäftigung, des Volkswohlstandes und der Stabilität. Zunehmend erkennen die Werktätigen ihre persönliche Verantwortung für die gesellschaftliche Entwicklung und nehmen sie wahr.

Die eineinhalb jährigen Erfahrungen mit dem neuen AGB bestätigen, daß sich die sozialistische Demokratie breiter entfaltet und die Rechtssicherheit spürbar erhöht hat. Das AGB räumt den Gewerkschaften größere Rechte ein, die es ihnen ermöglichen, ihre Verantwortung als Schulen des Sozialismus und Kommunismus, als Interessenvertreter der Arbeiterklasse und aller Werktätigen konsequent wahrzunehmen. Immer mehr gewerkschaftliche Vorstände und Leitungen, Mitglieder gewerkschaftlicher Kommissionen, Vertrauensleute und andere Funktionäre in den Gewerkschaftsgruppen stützen sich in ihrer täglichen Arbeit auf das AGB und helfen, es durchzusetzen. Dabei zeigen sich beachtliche Fortschritte, vor allem in der verstärkten demokratischen Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Planung.

So ergriffen z. B. in der Diskussion zum Plan 1979 1,8 Millionen Werktätige das Wort und unterbreiteten mehr als 880 000 Vorschläge zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Erhöhung der Effektivität und Qualität der Arbeit sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

Die Neuerertätigkeit brachte 1978 mit 4,4 Milliarden Mark Nutzen das bisher höchste Ergebnis.

Das AGB (§§ 18 ff.) regelt eindeutig, welche Voraussetzungen die Leiter zu schaffen haben, damit die Gewerkschaften den sozialistischen Wettbewerb mit hoher Qualität organisieren und führen können. Dies bewährt sich ebenso wie die Notwendigkeit der ausdrücklichen Zustimmung der Gewerkschaften zur Arbeitsordnung. Die Praxis bekräftigt zudem, daß es richtig war, im AGB die Kontrollrechte der Gewerkschaften auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes und die Mitwirkungsrechte der Vertrauensleute zu erweitern. Der gewerkschaftliche Einfluß auf die Verwirklichung der Vorschläge, Hinweise und Kritiken der Werktätigen vergrößerte sich dadurch spürbar. Aber auch hier gibt es keinen Selbstlauf. Wer das Recht anwenden soll, muß es kennen. Deshalb bewährte sich, daß allein im Jahre 1978 in enger Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaften, Richtern und Staatsanwälten über 50 000 qualifizierte und differenzierte Schulungen und Vorträge zum AGB stattfanden.